

Häufig gestellte Fragen von Eltern betreffend Einschränkung Gratiskindergarten (gültig für das Kinderbetreuungsjahr 2023/2024)

1. Was bedeutet die „Sozialstaffel“?

Sofern die Erhalterin/der Erhalter der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung sich für das System der sozial gestaffelten Elternbeiträge entscheidet, muss er/sie diese abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen und von der jeweiligen täglichen Betreuungszeit des Kindes laut der vom Land Steiermark vorgegebenen Tabellen einheben (Siehe Tabellen unter Aktuelles).

Die Sozialstaffel gilt für die Betreuung von Kindern vom 3. Geburtstag bis zum Schuleintritt in Kindergärten, Kinderhäusern, Alterserweiterten Gruppen und Heilpädagogischen Kindergärten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe.

Die Sozialstaffel gilt auch für die Betreuung von Kindern im Alter vom 3. Geburtstag bis zum Schuleintritt bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater. Hier gelten aber Stundenbeträge (siehe Tabelle unter Aktuelles).

Mit dem Inkrafttreten der Novelle des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 (StKBFG 2019) mit 11.09.2023 wird ergänzend zu den vorgenannten beiden Abschnitten eine Sozialstaffel für Kinder in Kinderkrippen sowie für Kinder unter 3 Jahren in Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern sowie bei Tageseltern eingeführt. Diese kann erstmalig von den Erhaltern im Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2023/24 beantragt werden.

Die Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens wird von der Erhalterin/dem Erhalter vorgenommen.

Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, so darf maximal der in der Tabelle für das jeweilige monatliche Familiennettoeinkommen und die entsprechende Betreuungszeit angeführte Elternbeitrag eingehoben werden.

2. Monatliches Familiennettoeinkommen

Wessen Einkommen wird herangezogen?

Das Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber dem Kind, für das der sozial gestaffelte Elternbeitrag in Anspruch genommen wird, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen. Dazu zählen primär die Eltern des betreffenden Kindes, sofern sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Die Einkünfte anderer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen oder Angehöriger (z. B: Lebensgefährte, der nicht der Vater des Kindes ist, Geschwister, Großeltern, sofern sie dem Kind gegenüber nicht ausnahmsweise

unterhaltspflichtig sind, etc.) sind bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens nicht zu berücksichtigen.

Bei Pflegeeltern ist de facto gar kein Einkommen zu berücksichtigen, da einerseits die Pflegeeltern dem Kind gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind, die leiblichen Eltern aber nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben. Das betreffende Pflegekind kann deshalb die Kinderbetreuungseinrichtung kostenlos besuchen. Auch Flüchtlingskinder können die Kinderbetreuungseinrichtung kostenlos besuchen. Für die Ermittlung des Familiennettoeinkommens ist von den Eltern die „Leistungsbestätigung der Grundversorgung“ vorzulegen. Damit ist der Nachweis erbracht, dass es sich um AsylwerberInnen handelt. Die Grundversorgung dient der Deckung der Kosten für den Lebensunterhalt und ist bei der Ermittlung des Familiennettoeinkommens nicht zu berücksichtigen. Bestätigen die Eltern zudem, dass sie über keine weiteren Einkünfte verfügen, ist das Familiennettoeinkommen mit Null anzusetzen.

Welche Einkünfte werden berücksichtigt, welche nicht?

Zum Familiennettoeinkommen zählen zunächst die nachstehenden Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, wobei zu beachten ist, dass von „Einkünften“ schon von ihrer gesetzlichen Definition her Sozialversicherungsbeiträge bereits abgezogen sind:

- a.) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit; dazu zählen auch Pensionen (z.B. Invaliditäts- oder Witwenpension); das Krankengeld, welches vom Sozialversicherungsträger ausbezahlt wird, ist ebenfalls ein steuerpflichtiger Bezug und fällt unter die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Ausnahme: Krankengeld während einer Arbeitslosigkeit ist steuerfrei und daher wie Arbeitslosengeld zu behandeln und unter Arbeitslosengeld einzutragen).
- b.) Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
- c.) Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
- d.) Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft;
- e.) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert (das sind insbesondere Erträge aus stillen Beteiligungen und Zinserträge aus privaten Darlehen);
- f.) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
- g.) Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz (das sind insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäfte), Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften).

Weiters sind auch bestimmte andere Einkünfte zu berücksichtigen, die nicht der Einkommensteuer unterliegen. Es sind dies:

- Wochengeld;
- Kinderbetreuungsgeld;

- Arbeitslosengeld;
- Notstandshilfe;
- Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge;
- Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten: Gerichtsbeschluss oder Vereinbarung ist vorzulegen;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen (Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen) und Waisenpensionszahlungen für Kinder. Der Erhalt von Unterhaltszahlungen fällt mit dem Bezug der Familienbeihilfe zusammen; Letztere bekommt nur die unterhaltsverpflichtete Person, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigende Kind lebt. Die Unterhalts- sowie Waisenpensionszahlungen für Halb- und Stiefgeschwister des Kindergartenkindes werden bei der Berechnung des Elternbeitrages NICHT berücksichtigt.

Als das Familieneinkommen mindernd abzuziehen sind Unterhaltszahlungen, die verpflichtend an geschiedene Ehegatten, Kinder oder Eltern geleistet wurden. Dafür ist entweder ein Gerichtsbeschluss oder eine gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Unterhaltsvereinbarung vorzulegen!

Nicht zum Familiennetoeinkommen zählen insbesondere:

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag;
- Sonstige Beihilfen (wie z.B.: Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe; Kleinkindbeihilfe, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe);
- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommenssteuerfrei (z.B.: Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen);
- Pflegegeld nach den Bundes- und Landesvorschriften;
- 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzliche Abfertigungen (Zur Berechnungsgrundlage sollen nur Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes herangezogen werden, die dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, was für den 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzlichen Abfertigungen nicht zutrifft.);
- Taggeld von Präsenz- und Zivildienern;
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen.

Welche Unterlagen sind der Erhalterin/dem Erhalter für die Berechnung des Elternbeitrages vorzulegen?

Siehe **Checkliste für Eltern 2023/2024** unter Aktuelles.

Grundsätzlich sind alle Unterlagen für das Kalenderjahr 2022 vorzulegen, nur die Anzahl der Kinder für die Familienbeihilfe bezogen wird, wird aktuell berücksichtigt (siehe Frage 3.)

Bei einem Betreuungsbeginn zwischen Jänner 2024 bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres 2023/24 können die Einkommensnachweise für das Kalenderjahr 2022 oder 2023 vorgelegt werden.

Einkommensteuerbescheid 2022 liegt noch nicht vor – wie ist vorzugehen?

Bei unselbständig Erwerbstätigen ist der Lohnzettel 2022 heranzuziehen.

Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb etc. sind geeignete Nachweise für das Kalenderjahr 2022 vorzulegen. In Betracht kommt vor allem eine steuerberaterlich erstellte Gewinn- und Verlustrechnung und eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder die bereits (steuerberaterlich) erstellte, aber noch nicht beim Finanzamt eingereichte Steuererklärung.

3. Mehrkindstaffel – welche Kinder werden berücksichtigt?

Berücksichtigt werden Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil (bezogen auf das Kind, für das ein sozial gestaffelter Elternbeitrag eingehoben wird) Familienbeihilfe bezieht.

Zu berücksichtigen sind alle Kinder dieser unterhaltspflichtigen Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, unabhängig davon, ob die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben.

Die Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, wird aktuell berücksichtigt (ansonsten sind alle Unterlagen vom Vorjahr vorzulegen).

4. Geburt eines weiteren Kindes

Durch die Geburt eines Geschwisterkindes, für das Familienbeihilfe bezogen wird, erfolgt eine Rückstufung um eine Stufe in der Sozialstaffel.

Sofern die Meldung an die Erhalterin/den Erhalter bis zum Ende des laufenden Kinderbetreuungsjahres erfolgt, wird die Rückstufung mit dem Ersten jenes Monats, in dem die Geburt der Erhalterin/dem Erhalter gemeldet wurde, vorgenommen.

5. Härteklauseel

Bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen im laufenden Kalenderjahr in der Höhe von mindestens 25% des Familieneinkommens gegenüber dem für die Einkommensberechnung maßgeblichen Kalenderjahr ist vom Einkommen des laufenden

Kalenderjahres auszugehen. Die Einkommensverschlechterung muss **mindestens drei volle Monate umfassen/andauern und kann frühestens ab dem 4. Monat angewendet werden.**

Werden die Nachweise spätestens bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres der Erhalterin/dem Erhalter vorgelegt, ist die Einkommensänderung mit Beginn des Monats zu berücksichtigen, in dem die Nachweise vorgelegt wurden.

Einkommensverbesserungen sind nicht zu melden!

6. Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr

Kinder im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht befinden sich (unabhängig vom tatsächlichen Schuleintritt) im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr. Für sie ist der Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Kinderhaus, Alterserweiterte Gruppe, Heilpädagogischer Kindergarten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe) halbtags, das heißt bis zu 30 Wochenstunden, weiterhin gratis (je nach Öffnungszeit der Einrichtung tägliche Betreuungszeit von 5 bis 6 Stunden). Für dieses Betreuungsausmaß sind keine Einkommensnachweise vorzulegen.

Für ein darüberhinausgehendes Betreuungsausmaß (also bei mehr als 6 Stunden täglicher Betreuungszeit) gilt wiederum die Sozialstaffel (siehe Frage 1), wobei auch nur für dieses darüberhinausgehende Betreuungsausmaß zu bezahlen ist.

Die ausschließliche Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr ist nicht halbtags gratis, das heißt für das gesamte Betreuungsausmaß werden sozial gestaffelte Elternbeiträge eingehoben.

7. Schulpflichtige Kinder, die weiterhin eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen

Auch für diese Kinder ist die Sozialstaffel anzuwenden (siehe Frage 1), wenn die Erhalterin/der Erhalter sich für das System der sozial gestaffelten Elternbeiträge entscheidet. Sie befinden sich aber nicht mehr im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr, da dieses nur für Kinder im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht gilt.

8. Heilpädagogische Kindergärten

Die Sozialstaffel gilt auch für die Heilpädagogischen Kindergärten (siehe Frage 1).